

Landgericht Frankfurt am Main

laut Protokoll
verkündet am: 5.11.09

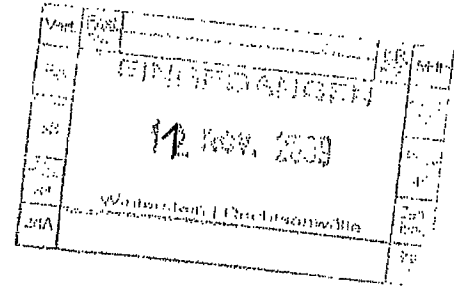
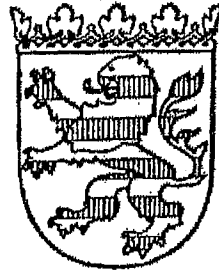
Aktenzeichen:

2/3 S 11/09

31 C 1293/08 – 23

AG Frankfurt am Main

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Clemens Kappler, Inh. K & K Logistics, Augsburgener Straße 564, 70329
Stuttgart,

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Winterstein Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer –

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,

Richterin am Landgericht Dr. Fehns-Böer und

Richter am Landgericht Reuhl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2009

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13.03.2009 (Az.: 31 C 1293/08 – 23) teilweise abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Forderung der Winterstein Rechtsanwälte GbR, Darmstädter Landstraße 110, 60598 Frankfurt am Main, gemäß Rechnung vom 18.09.2008 in Höhe von € 615,80 freizustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben der Kläger zu 58 % und der Beklagte zu 42 % zu tragen.

Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Der Berufungskläger (Kläger) nimmt den Berufungsbeklagten (Beklagten) auf Freistellung von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von jetzt nur noch € 615,80 für eine Abmahnung in Anspruch, die er als Unterlizenznehmer gegenüber dem Beklagten wegen des Angebots eines T-Shirts auf der Handelsplattform eBay ausgesprochen hat.

Der Kläger ist infolge einer Kette von Lizenzverträgen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Inhaber aller Nutzungs- und Verwertungsrechte für die auf den Tattoo-Künstler Donald (Don) Edward (Ed) Hardy zurückgehenden Grafiken. Der Sohn des Beklagten bot im Oktober 2007 auf der Handelsplattform eBay unter Nutzung der Zugangsdaten und des eBay-Pseudonyms des Beklagten ein in der Angebotsbeschreibung als „Original“ bezeichnetes „Don Ed Hardy T-Shirt Bulldog“ an, das eine von der Unterlizenz des Klägers umfasste Grafik trug und das zuvor nicht mit

Zustimmung eines zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht worden war. Mit Abmahnschreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 13.11.2007 ließ der Kläger deshalb den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Auf die aus einem Gegenstandswert von € 30.000,-- bei Ansatz einer 1,3fachen Geschäftsgebühr errechnete Kostennote der Klägervorteiler an den Kläger vom 18.09.2008 über € 1.196,43 zahlte der Sohn des Beklagten vorprozessual einen Betrag von € 36,--.

Der Kläger, der die örtliche Zuständigkeit des AG Frankfurt am Main aus dem „fliegenden Gerichtsstand“ des § 32 ZPO herleitet, weil das Internet – was jeweils unstreitig ist – bestimmungsgemäß in ganz Deutschland abrufbar sei und das fragliche eBay-Angebot einen Versand nach ganz Deutschland offeriert habe, macht geltend, dass der Beklagte infolge der Überlassung seiner eBay-Zugangsdaten an seinen Sohn als Störer auf Unterlassung hafte und deshalb zu recht abgemahnt worden sei. Der Ansatz einer 1,3fachen Geschäftsgebühr für die Abmahnkosten sei angemessen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils vom 13.03.2009 (Bl. 165 ff. d.A.) verwiesen.

Nachdem der Kläger zunächst einen Mahnbescheid über eine Hauptforderung von € 1.605,96 erwirkt hatte, hat der Kläger den Beklagten in erster Instanz mit der Anspruchsbegründung nur noch auf Freistellung von Kosten in Höhe von € 1.160,43 in Anspruch genommen. Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Urteil die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der in Krefeld ansässige Beklagte in Frankfurt am Main keinen Gerichtsstand habe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen.

Gegen das ihm am 20.03.2009 zugestellte Urteil des Amtsgerichts vom 13.03.2009 hat der Kläger mit dem am 17.04.2009 beim Berufungsgericht eingegangenen anwaltlichen Schriftsatz vom 16.04.2009 Berufung eingelegt

und diese mit Schriftsatz vom 20.05.2009, Eingang beim Berufungsgericht am 20.05.2009, begründet.

Mit seiner Berufung, mit welcher der Kläger, der weiter einen Gerichtsstand des Beklagten in Frankfurt am Main aus § 32 ZPO für gegeben hält, einen Freistellungsanspruch nach teilweiser Rücknahme der Berufung um € 36,-- zuletzt nur noch in Höhe von € 615,80 verfolgt, wiederholt er im Wesentlichen seinen erstinstanzlichen Vortrag, wobei er jetzt davon ausgeht, dass für die Abmahnung nur ein Gegenstandswert von € 10.000,-- angemessen gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13.03.200 – Az.: 31 C 1293/08 - 23 – den Beklagten zu verurteilen, den Kläger von der Forderung der Winterstein Rechtsanwälte GbR, Darmstädter Landstraße 110, 60598 Frankfurt am Main, gemäß Rechnung vom 18.09.2008 in Höhe von € 615,80 freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung. Außerdem meint er, dass im Gerichtsstand des § 32 ZPO jedenfalls keine Abmahnkosten eingeklagt werden könnten, dass auch der zuletzt angesetzte Gegenstandswert von € 10.000,-- ebenso wie die angesetzte Geschäftsgebühr von 1,3 überhöht seien und er für Rechtsverstöße seines Sohnes auf der Internethandelsplattform eBay nicht hafte, weil er keine Überwachungspflichten verletzt hätte.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze mitsamt Anlagen verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat auch in der Sache Erfolg. Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Freistellungsanspruch in Höhe von € 615,80 zu, was sich wie folgt ergibt:

Die Klage zum Amtsgericht Frankfurt am Main war zulässig. Das Amtsgericht war insbesondere gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Selbst wenn man für die Begründung des im gewerblichen Rechtsschutz grundsätzlich anerkannten fliegenden Gerichtsstand einschränkend für im Internet begangene Verstöße über die bestimmungsgemäße Abrufbarkeit des Internets am Gerichtsort hinaus noch einen gewissen Ortsbezug dahin verlangt, dass sich der Verstoß bestimmungsgemäß auch im jeweiligen Gerichtsbezirk auswirken sollte oder ausgewirkt hat (vgl. Zöller/Vollkommer, § 32 ZPO, Rn. 17 m.w.N., Dreier/Schulze, § 105 UrhG, Rn. 9 m.w.N.: deliktischer Gerichtsstand am Empfangsort bei Versand), konnte das Amtsgericht seine örtliche Zuständigkeit nicht verneinen. Entscheidend ist hier, dass das Angebot den Versand an jeden Ort Deutschlands vorsah und mithin eine Rechtsverletzung durch ein entsprechendes Inverkehrbringen an jedem Ort in Deutschland drohte. Eine Einschränkung dahin, dass das Angebot der Sache nach von vornherein nur für einen örtlich begrenzten Käuferkreis bestimmt war, ist bei einem überall nutzbaren T-Shirt nicht ersichtlich. Am deliktischen Gerichtsstand des § 32 ZPO sind auch nicht nur Hauptansprüche einklagbar, sondern insbesondere auch Rechtsverfolgungskosten, die dem Verletzten infolge einer deliktischen Handlung entstanden sind (vgl. Dreier/Schulze, aaO., Rn. 11).

In der Sache steht dem Kläger der geltend gemachte Freistellungsanspruch wegen der Kosten der Abmahnung nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag in Höhe von € 615,80 zu.

Dass der Kläger in Bezug auf die urheberrechtlichen Verwertungsrechte an der fraglichen Bulldoggengrafik Lizenznehmer für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist und das darauf bezogene eBay-Angebot sowie der angebotene Versand gemäß § 97 Abs. 1 UrhG jedenfalls das dem Kläger zustehende Verbreitungsrecht nach § 17 Abs. 1 UrhG verletzt haben, ist unstreitig. Im Falle der Verletzung von Schutzrechten oder unerlaubter Handlungen sind die Kosten einer entsprechenden Abmahnung unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag ersatzfähig, da die Abmahnung, die auf eine endgültige außergerichtliche und damit billigere Beendigung der Störung abzielt, dem Verletzer objektiv nützlich ist und zumindest seinem mutmaßlichen Willen entspricht (vgl. etwa Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, § 12 UWG, Rn. 1.90 ff. m.w.N.).

Auch wenn der in dem fraglichen eBay-Angebot liegende Urheberrechtsverstoß nicht vom Beklagten selbst, sondern von dessen Sohn begangen wurde, nachdem dieser an die eBay-Zugangsdaten des Beklagten gelangt war, muss der Kläger sich hier so behandeln lassen, als hätte er die Urheberrechtsverletzung selbst begangen. Benutzt ein Dritter ein fremdes Mitgliedskonto bei eBay zu Schutzrechtsverletzungen, nachdem er an die Zugangsdaten dieses Mitgliedskonto gelangt ist, weil der Inhaber diese nicht hinreichend vor fremdem Zugriff gesichert hat, muss der Inhaber des Mitgliedskontos sich wegen der von ihm geschaffenen Gefahr einer Unklarheit darüber, wer unter dem betreffenden Mitgliedskonto gehandelt hat und im Falle einer Vertrags- oder Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, so behandeln lassen, als ob er selbst gehandelt hätte. Insoweit besteht eine generelle Verantwortung und Verpflichtung des Inhabers eines Mitgliedskontos bei eBay, seine Kontaktdaten so unter Verschluss zu halten, dass von ihnen niemand Kenntnis erlangt (vgl. BGH GRUR 2009, 597 – Halzband –). Dabei kann hier dahinstehen, ob der Sohn des Beklagten heimlich an die nicht hinreichend geschützten Zugangsdaten gelangt ist oder ob der Beklagte seinem Sohn die Zugangsdaten bewusst überlassen hatte. Denn der Grund für die Haftung desjenigen, der seine Kontaktdaten nicht unter Verschluss gehalten hat, besteht in der von ihm geschaffenen Gefahr, dass für den Verkehr Unklarheiten darüber entstehen

können, welche Person unter dem betreffenden Mitgliedskonto bei eBay gehandelt hat, und dadurch die Möglichkeiten, den Handelnden zu identifizieren und gegebenenfalls (rechtsgeschäftlich oder deliktisch) in Anspruch zu nehmen, erheblich beeinträchtigt werden (BGH aaO.). Diese Unklarheit über die Identität des Handelnden entsteht bereits durch die Nutzung der fremden Zugangsdaten unabhängig davon, wie der Dritte daran gelangt ist.

Der vom Kläger mit der Berufung für seinen Freistellungsanspruch nur noch in Höhe von € 10.000,- angesetzte Gegenstandswert ist nach Auffassung der Kammer auch beim Angebot nur eines T-Shirts, das aber immerhin unzutreffend als Original angeboten wurde, angesichts des jedenfalls durchschnittlichen Werts des dem Kläger übertragenen Verwertungsrechts im Bereich der Lifestyle-Bekleidungsbranche nicht unangemessen hoch. Der Ansatz einer 1,3fachen Geschäftsgebühr begegnet im Bereich des regelmäßig mit besonderen Schwierigkeiten einhergehenden gewerblichen Rechtsschutzes ebenfalls keinen Bedenken. Daraus errechnet sich ein Freistellungsanspruch des zum Vorsteuerabzug berechtigten Klägers in Höhe von € 651,80 ($1,3 \times 486,- = 631,80$ zuzüglich Auslagenpauschale in Höhe von € 20,-), der aber infolge der vorprozessualen Zahlung durch den Sohn des Klägers in Höhe von € 36,- untergegangen ist, § 362 BGB, und damit nur noch in der zugesprochenen Höhe von € 615,80 besteht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1 und 2, 269 Abs. 3 S. 2, 516 Abs. 3, 708 Nr. 10, 713 ZPO, wobei die Kammer bei der Kostenentscheidung durch Bildung entsprechender Teilquoten berücksichtigt hat, dass sich der Wert des Streitgegenstand im Verlauf des Rechtsstreits reduziert hat.

Dr.Kurth

Dr.Fehns-Böer

Reuhl



Ausgefertigt
Frankfurt/Main.

11 0 NOV 2009

Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle